

Politische Gemeinde Affeltrangen

**Ausführungsbestimmungen zur Festsetzung der
Besoldungen und Entschädigungen
gemäss Art. 19 Abs. 6 lit. b der Gemeindeordnung**



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
Grundsatz	3
II. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Geltungsbereich	3
Rapportierung übrige Gremien	3
III. Entschädigungen.....	4
Gemeindepräsidium.....	4
Gemeinderat	4
Kommissionen	4
Fahrt auswärtige Sitzungen	4
IV. Pauschalentschädigungen	5
Gemeinderat	5
Kommissionen	5
Rechnungsprüfungskommission.....	5
Wahlbüro	5
Delegationen und Zweckverbände	5
V. Spesen	6
Verpflegung übrige	6
Fahrtkosten übrige	6
Übrige	6
VI. Benefits	7
Austrittsgeschenke	7
Weitere Benefits.....	7
VII. Schlussbestimmungen	8
Genehmigung	8

I. Grundsätze

Grundsatz

Art. 1

- 1 Gestützt auf das Personalreglement, die Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Bei allen Beträgen handelt es sich um Brutto-Entschädigungen. Allfällige Sozialversicherungen werden entsprechend abgezogen und abgerechnet.

II. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 2

- 1 Anspruch auf die nachstehenden Entschädigungen haben die vom Volk gewählten Behördenmitglieder oder die vom Gemeinderat bestimmten Mitglieder von weiteren Gremien und das Verwaltungspersonal. Externe Fachvertreter werden mit den analogen Ansätzen entschädigt, es sei denn, es wurde etwas Besonderes (separater Vertrag) vereinbart. Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und auf einer informatikunterstützten Plattform zugänglich zu machen.
- 2 Das Gemeindepersonal hat ausserhalb der Arbeitszeit (Montag bis Freitag 07.00 bis 18.00 Uhr) Anspruch auf Ausrichtung von Sitzungsgeldern für deren Teilnahme an Behörden-, Steuerungs-, Projekt- und Arbeitsgruppen.

Rapportierung übrige Gremien

Art. 3

- 1 Die Rapportierung der Entschädigungen von Sitzungen erfolgt durch den Protokollführer. Alle übrigen Entschädigungen sind durch den Anspruchsberechtigten selbst mit dem vorgegebenen Formular zu rapportieren.
- 2 Die Abrechnung über die Sitzungsgelder bzw. die Spesenzusammenstellung ist der Gemeindekanzlei halbjährlich einzureichen, spätestens aber zwei Monate nach Jahresende.
- 3 Noch nicht abgerechnete Ansprüche verfallen nach dem Abrechnungstermin (gemäss Art. 2).

III. Entschädigungen

Gemeindepräsi-
dium

Art. 4

- 1 Die Entlohnung des Präsidenten wird durch den Gemeinderat festgelegt und orientiert sich an den Bestimmungen für das Staatspersonal des Kantons Thurgau.
- 2 Die Entschädigung des Präsidenten deckt sämtlichen Aufwand pro Jahr ab, insbesondere sämtliche Sitzungen, Arbeitsvor- und nachbearbeitungen, Besprechungen, Anlässe mit repräsentativem Charakter, Projekte und Büroentschädigungen.
- 3 Die monatlichen Pauschalspesen von CHF 300.00 entschädigen überdies sämtliche Nebenausgaben wie Reisekosten, Auslagen für das Benutzen des eigenen Fahrzeuges, Verpflegung, etc.
- 4 Entschädigungen und Spesen für die politischen und andere nebenamtlichen Mandate des Gemeindepräsidiums, die in einem Zusammenhang mit dem Präsidium stehen, sind der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Affeltrangen zu überweisen.

Gemeinderat

Art. 5

- 1 Der Gemeinderat erfasst die monatlichen Stundenaufwendungen über das Zeiterfassungssystem und diese werden mit CHF 60.00/Std. entschädigt. Die Eingaben werden durch die Gemeindekanzlei über das Zeiterfassungssystem ausgewertet und dem Gemeindepräsidenten zur Prüfung und Zahlungsfreigabe vorgelegt.

Kommissionen
Arbeitsgruppen
Funktionäre

Art. 6

- 1 Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre werden bei Arbeitsauftrag durch den Gemeinderat mit einem Stundensatz von CHF 45.00/Std. entschädigt. Die Rapportierung richtet sich nach Art. 3 der Ausführungsbestimmungen.

Fahrt auswärtige
Sitzungen

Art. 7

- 1 Die Fahrt an auswärtige Sitzungen (ausserhalb Gemeindegebiet Affeltrangen) kann an die Sitzungsdauer angerechnet werden.

IV. Pauschalentschädigungen

- Gemeinderat Art. 8
- 1 Jedes Gemeinderatsmitglied erhält eine Pauschalentschädigung von CHF 1'000.00 pro Kalenderjahr. Diese entschädigt Nebenausgaben, wie Reisekosten, Auslagen für das Benutzen des eigenen Fahrzeuges, etc. (Aufzählung nicht abschliessend).
- Kommissionen
Arbeitsgruppen
Funktionäre Art. 9
- 1 Als Sitzung gilt grundsätzlich die Zusammenkunft einer Kommission oder Arbeitsgruppe mit Protokollführung.
 - 2 Die vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen werden wie folgt entschädigt:
 - Präsidium/Vorsitz pauschal CHF 200.00 pro Sitzung
 - Aktuar für die Protokollführung CHF 150.00 pro Sitzung
 - Übrige Mitglieder CHF 100.00 pro Sitzung
- Rechnungsprüfungs-
kommission Art. 10
- 1 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden für die Rechnungsprüfung, Vor- und Nachbearbeitung, Besprechungen etc. mit einem Stundenansatz von CHF 50.00/Std. entschädigt. Explizite Sitzungen werden nach Art. 9 entschädigt. Die Rapportierung richtet sich nach Art. 3 der Ausführungsbestimmungen.
- Wahlbüro Art. 11
- 1 Die Mitglieder des Wahlbüros werden für die einstündige Urnenaufsicht mit CHF 50.00 entschädigt.
 - 2 Für die anschliessende Auszählung werden pro Mitglied im Wahlbüro pauschal CHF 100.00 ausbezahlt.
 - 3 Ausgenommen davon sind spezielle Wahl- und Abstimmungssonntage (Nationalratswahlen, Grossratswahlen, Regierungsratswahlen etc.), oder wenn die Auszählung ausserordentlich länger dauert. Dann wird die Auszählung ab 12.00 Uhr zusätzlich mit einem Stundenansatz von CHF 50.00 vergütet.
 - 4 Die Rapportierung erfolgt durch die Gemeindkanzlei. Die Entschädigungen werden nach Abschluss des letzten Abstimmungssonntags, spätestens aber bis Jahresende automatisch ausgerichtet.
- Delegationen und
Zweckverbände Art. 12
- 1 Die Delegationssitzungen sind durch die Delegierten zu rapportieren. Sie werden in der Regel von der entsprechenden Organisation/Gemeinde separat vergütet.

V. Spesen

Verpflegung übrige

Art. 13

- 1 Für eine Hauptmahlzeit werden übrigen Mitgliedern von Behörden, Steuerungs- und Projektgruppen sowie Funktionären und Delegierten der Gemeinde pauschal CHF 25.00 vergütet, wenn wegen einer dienstlichen Abwesenheit die auswärtige Einnahme der Mahlzeit notwendig ist. Allfällige Mehrkosten sind zu begründen und belegen.

Fahrkosten übrige

Art. 14

- 1 Die Vergütung der Fahrtkosten mit dem Privatfahrzeug wird grundsätzlich vom Wohnort aus berechnet, ausgenommen während der Arbeitszeit, wenn die Fahrt vom Arbeitsplatz aus erfolgt. Die Kilometerentschädigung beträgt CHF 0.70 pro Kilometer.
- 2 Für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten für die 2. Klasse vergütet. Bei längeren Distanzen sind nach Möglichkeit Sparbillette zu nutzen.

Übrige

Art. 15

- 1 Sämtliche übrige Spesen sind mittels Beleg anzufordern.

VI. Benefits

Austrittsge-
schenke

Art. 16

- 1 Bei Austritt wird ein Geschenk mit folgendem Gegenwert überreicht:
 - a. Gemeinderat
 1. bis vier Amtsjahre CHF 300.00
 2. bis acht Amtsjahre CHF 500.00
 3. ab acht Amtsjahre CHF 1'000.00
 - b. andere Gremien (Wahlbüro, GRPK, Behörden etc.)
 1. bis vier Amtsjahre CHF 150.00
 2. bis acht Amtsjahre CHF 300.00
 3. ab acht Amtsjahre CHF 500.00
- 2 Bei Rücktritt eines Mitglieds, dass länger als vier Jahre mitgearbeitet hat, kann das jeweilige Gremium zudem ein Abschiedsessen durchführen. Die Ansätze richten sich nach Artikel 17.

Jahresessen

Art. 17

- 1 Einmal pro Jahr sind nachfolgend aufgeführten Gremien berechtigt, ein gemeinsames Essen oder einen gemeinsamen Anlass im Betrag von CHF 80.00 pro Mitglied auf Kosten der Gemeinde abzuhalten:
 - a. Gemeinderat
 - b. Wahlbüro
 - c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
 - d. Werkkommission
 - e. Kommission für Soziales SDLT
 - f. Energie- und Umweltkommission
 - g. Feuerwehrkommission
 - h. Und alle durch den Gemeinderat einberufenen Kommissionen
- 2 Kommissionen, in welchen Vertreter aus mehreren Gemeinden einen Sitz haben, sind berechtigt nach Absprache mit den jeweiligen Gemeinden ein Jahresessen abhalten. Die beteiligten Gemeinden sollen alternierend die Kosten tragen.
- 3 Mitarbeiter und Angestellte der SDLT sind gemäss Zusammenarbeitsvertrag alle 4 Jahre beim Ausflug und Weihnachtsessen der Gemeinde Affeltrangen eingeladen.

Weitere Benefits

Art. 18


- 1 Der Gemeinderat und die Verwaltung veranstalten jährlich einen gemeinsamen Ausflug auf Kosten der Gemeinde. Ebenfalls veranstalten der Gemeinderat und die Verwaltung ein jährliches Weihnachtsessen mit Anhang (Partnerin/Partner).

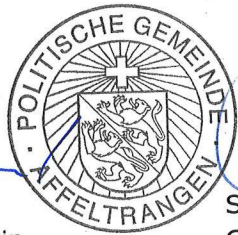
VII. Schlussbestimmungen

Genehmigung
Inkrafttreten

Art. 19

- 1 Diese Ausführungsbestimmungen ersetzt alle bisherigen Regelungen, insbesondere die Entschädigungen gemäss Protokollauszug vom 25. September 2023 und wurde mittels Beschlusses des Gemeinderats vom 30. Juni 2025 mit Beschluss Nr.162/2025 (Geschäft Nr. 162/2025) genehmigt.
- 2 Diese Ausführungsbestimmungen treten **per 1. Januar 2026** in Kraft.


Käthi Burkard
Gemeindepräsidentin




Stephanie Tschallener
Gemeindeschreiberin